



Der Kreisausschuss

Bildungs- und Teilhabepaket

Lernförderung

Anspruchsvoraussetzungen

Gründe für die Gewährung von Lernförderung im Sinne des Bildungs- und Teilhabepaketes können in einer vorübergehenden Lernschwäche durch z.B. Krankheit, Umzug, Schulwechsel oder aus einem sonstigen Grund zu finden sein. Ziel der Lernförderung ist

- eine Versetzung in die nächste Klassenstufe oder
- das Erreichen der Bildungs- und Kompetenzstufen der Klasse/Lerngruppe (Gesamtschulen) oder
- die Sicherstellung der Erlangung eines den Fähigkeiten angemessenen Schulabschlusses (Haupt- und Realschule und Abitur)

zu unterstützen, wenn diese gefährdet sind.

Vom jeweiligen Schüler/Schülerin muss ein ernsthaftes Bemühen erkennbar sein, diese Bedingungen zu erfüllen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- bereits vorhandene schulische oder schulnahe Förderangebote sind vorrangig und umfassend zu nutzen.
- Lernförderung hat zu ermöglichen, dass außergewöhnliche, aber überschaubare Lernrückstände aufgeholt werden können.
- Lernförderung ist ein gezielter Zusatzunterricht, der sich am Lehrplan der Schule und am Klassen-/Leistungsstand des betroffenen Schülers/Schülerin orientiert. Mittels dieser Förderung soll der Anschluss an den Wissenstand der Klasse/Lerngruppe hergestellt werden.
- Lernförderung ist zeitlich befristet zu gewähren.

Die Notwendigkeit von zusätzlicher, externer Lernförderung muss von der Schule über den im Schulrecht vorgegebenen individuellen Förderplan empfohlen werden.

Keine außerschulische Lernförderung kann gewährt werden für das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium).

Die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben (LRS) oder Rechnen (Dyskalkulie) kann grundsätzlich nicht übernommen werden. Sie ist gem. der „Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses“ eine Pflichtaufgabe der Schulen.

Antragsverfahren

Zur Gewährung der Leistung sind zusätzlich zum Antrag die Bestätigung der Schule über einen Lernförderbedarf sowie ein Kostenvoranschlag vorzulegen.

Ein Antrag kann erst ab den Herbstferien (erstes Schulhalbjahr) gestellt werden. Erst zu diesem Zeitpunkt ist eine fachliche Einschätzung der Versetzungsgefährdung der Lehrkraft möglich (Empfehlung des Hessischen Kultusministeriums).

Zur Sicherstellung der Erlangung eines den Fähigkeiten angemessenen Schulabschlusses (Haupt- und Realschule/Abitur), kann eine Förderung im Einzelfall bereits kurz nach Beginn des Schuljahres (ca. Ende August) erfolgen, wenn bereits das Zwischenzeugnis als abschlussrelevant zu bewerten ist und in diesem Fall ein Förderzeitraum von Oktober bis Februar (Vergabe der Zwischenzeugnisse) als zu kurzfristig anzusehen ist.

Nach Prüfung erfolgt eine Kostenzusage. Diese ist in der Regel befristet für maximal 9 Monate (ca. Mitte Oktober – Mitte Juli) zu erteilen und endet in der Regel mit dem Bewilligungsabschnitt, spätestens zum Ende des Schuljahres.

Im Falle einer Nachprüfung zur Versetzung kann die Lernförderung auch über das Schuljahresende hinaus, in die Sommerferien hinein, gewährt werden.

Umfang der Lernförderung

Lernförderung kann in der Regel für zwei Fächer (Haupt- oder Nebenfächer) bis zum Ende des Schulhalbjahres (max. 9 Monate) gewährt werden, wenn die o. g. Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Der Umfang der Lernförderung umfasst maximal 4 Unterrichtseinheiten pro Woche (pro Fach max. 2 Unterrichtseinheiten) und orientiert sich an den Empfehlungen der Lehrkraft in der Bestätigung zum Lernförderbedarf.

Lernförderung kann in Kleingruppen- und Einzelförderung (maximale Gruppengröße: 4 Kinder) gewährt werden. Der Bedarf ist vom jeweiligen Klassenlehrer/in zu begründen. Es werden keine Fahrtkosten übernommen.

Leistungsanbieter

Träger von Lernförderung sollen **vorrangig schulnah** sein, dazu zählen **insbesondere**:

- Fördervereine
- freie Träger der Jugendhilfe im Rahmen des Ganztagsangebotes an Schulen.
- Oberstufenschüler mit entsprechendem Leistungsfach sowie
- Studierende mit entsprechendem Studiengang

sowie **nachrangig**:

- gewerbliche Anbieter
- sonstige Personen mit entsprechendem Qualifizierungsnachweis

Für diese werden die Kosten im angegebenen Rahmen bewilligt.

Kostenbeiträge

Der Vergütungssatz beträgt bis zur Sekundarstufe I und II pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) zwischen 8,- € und 12,- €, je nach Qualifikation der Unterrichtenden.

Qualifizierte Fachkraft (fachspezifisches Studium, spezifische Ausbildung/ Berufserfahrung)	12 € pro Unterrichtseinheit
Studentische Fachkraft	10 € pro Unterrichtseinheit
Oberschüler mit entsprechendem Leistungsfach	8 € pro Unterrichtseinheit